

Zusammenfassung der Motion

In seiner am 13. Juli 2009 eingereichten und begründeten Motion fordert Grossrat Claude Chassot, dass Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. November 1986 über die Reklamen wie folgt geändert wird:

«Die Gemeinde ist die zuständige Behörde, welche über Gesuche um Bewilligung von Reklamen entscheidet. Sie entscheidet ebenfalls über Ausnahmegesuche.»

Der Motionär möchte mit anderen Worten, dass die Befugnisse den Gemeinden statt wie bisher der Oberamtsperson übertragen werden. Dies begründet er folgendermassen:

- Die Oberamtmännerkonferenz scheint einer solchen Kompetenzübertragung zugeneigt zu sein.
- Diese Regelung entspricht dem ordentlichen Verfahren mit der Gemeinde als erste Entscheidungsinstanz und dem Oberamt als Beschwerdeinstanz.
- In Anlehnung an die geringfügigen Bauten, die einer Bewilligung der Gemeinden unterstehen, ist es sinnvoll, dass auch die Reklamen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen, da sie sich meist auf Gemeindegebiet befinden.
- Der Vorschlag ist ausserdem im Sinne einer Rationalisierung, von der alle Betroffenen profitieren würden.

Offenbar ist es auch in mehreren Gemeinden vorgekommen, dass Veranstaltungen (sportlicher, kultureller und anderer Art) stattfinden, bevor die Bewilligung vorliegt.

Antwort des Staatsrats

Einleitend sei festgehalten, dass das Gesetz über die Reklamen (SGF 941.2) die Oberamtsperson als die zuständige Behörde bezeichnet, welche über Gesuche um Bewilligung von Reklamen entscheidet. Ausserdem sieht das Gesetz vor, dass die Oberamtsperson – bevor sie entscheidet – das Gutachten von der interessierten Gemeinde, vom Tiefbauamt, wenn es sich um Strassenreklamen handelt, und gegebenenfalls von der Kulturgüterkommission oder von der Kommission für Natur- und Landschaftsschutz verlangt, wenn geschützte Zonen, Landschaften oder Gebäude betroffen sind.

Der Staatsrat ist aus folgenden Gründen gegen eine Änderung des Gesetzes im Sinne von Grossrat Claude Chassot:

- Es ist nicht richtig, dass die Oberamtmänner für eine solche generelle Kompetenzabtretung an die Gemeinden sind.
- Nach Artikel 10 des Gesetzes über die Reklamen haben die Oberamtspersonen jetzt schon die Möglichkeit, diese Befugnis den Gemeinden zu übertragen. Gegenwärtig haben gut zwanzig Gemeinden (hauptsächlich Gemeinden des Saanebezirks) diese Befugnis erhalten. Diese Befugnis sollte nur den Gemeinden übertragen werden, die mindestens über ein Bauamt verfügen, da die Gesuche nur dann angemessen bearbeitet werden können, wenn die rechtlichen Vorgaben bekannt sind.
- Es ist sinnvoll, ein Minimum an einheitlicher Umsetzung im ganzen Kanton aufrechtzuerhalten, was mit sieben Bezirken und etwa zwanzig mit entsprechenden

Befugnissen ausgestatteten Gemeinden heute schon nicht immer einfach ist. Die Kompetenzabgrenzung in dieser Frage wird im Rahmen des Projekts «Territoriale Gliederung» geprüft werden können: Dieses Projekt für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung beinhaltet unter anderem die Revision des Gesetzes über die Oberamtämter inklusive Überprüfung ihrer Aufgaben.

- Nach geltendem Gesetz überwachen die Gemeinden durch regelmässige Kontrollen die Einhaltung des Gesetzes auf ihrem Gebiet. Die Gemeinden können also heute schon eingreifen.
- Sollte der Vorschlag angenommen werden, würden die Oberämter von ihren Aufgaben im Bereich der Strassenreklamen befreit. Die Gemeinden müssten im Gegenzug ihre Angestellten ausbilden, um rechtskonform handeln zu können und Beschwerden (beim Oberamt) wegen Formfehlern oder Ähnlichem zu vermeiden.
- Im Zusammenhang mit zeitlich beschränkten Strassenreklamen sei daran erinnert, dass das entsprechende Gesuch mindestens einen Monat vor dem ersten vorgesehenen Reklametag der zuständigen Behörde vorzulegen ist (Art. 7 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Reklamen). Die Gemeinde muss sicherstellen, dass diese Bestimmung eingehalten wird.

Aus all diesen Gründen ersucht Sie der Staatsrat, die vorliegende Motion abzulehnen.

Freiburg, den 13. Oktober 2009